

Neue Berechnungsmethoden und Kalkulationshilfen für den Personenschaden

Stephan Weber*

I. Einleitung

Die neueste Version des Berechnungsprogramms LEONARDO bringt einige Neuerungen mit sich, die nachfolgend kurz beschrieben werden. Vertiefte Informationen zu den vorgenommenen Änderungen werden folgen, hier geht es um eine erste Übersicht für Anwender und Interessierte, zum besseren Verständnis der neuen Berechnungsmodalitäten und -möglichkeiten und zur Eröffnung der Diskussion. Die Vorschläge betreffen nicht nur das Rechnen mit LEONARDO, die neuen Tabellen können ebenso beigezogen werden, wenn «von Hand» gerechnet wird.

II. Neue Rechnungsgrundlagen

Bereits im Beitrag¹ am Personen-Schaden-Forum 2018 wurden die neuen Rechnungsgrundlagen AHV 2015 für die Kapitalisierung vorgestellt. Die Zahlen bilden die zukünftige Sterblichkeit ab, sie sind also extrapoliert. Das *Projektionsjahr ist neu 2035*, entsprechend erhöhen sich fast durchgehend die Faktoren, deutlicher bei den Männern, bei denen seit einigen Jahren die Lebenserwartung stärker steigt als bei den Frauen.² Das Bundesgericht empfiehlt zu Recht, jeweils die neuesten Rechnungsgrundlagen anzuwenden³, oder wendet sie einfach an⁴, denn die Kapitalisierung betrifft zukünftige Schäden. Eine Nachkalkulation zeigt, dass man die Lebenserwartung in der Vergangenheit eher zu tief eingeschätzt hat – ein weiteres Argument, die neuen Zahlen zu verwenden.⁵

* Dr. h.c., Geschäftsführer Leonardo Productions AG, Schriftleiter HAVE, Eglisau. Für die Mithilfe bei der Erstellung der Tabellen danke ich Ass. iur. Roland Voß, für die kritischen Hinweise zu den Berechnungsmethoden Oliver Bucher und Fredy Siegenthaler, eidg. dipl. Versicherungsexperten, Winterthur.

¹ STEPHAN WEBER/ROLAND VOß, Neue Zahlen und Hilfsmittel für die Schadenberechnung, in: Stephan Weber (Hrsg.), Personen-Schaden-Forum 2018, Zürich/Basel/Genf 2018, 231, 279 ff.

² Vgl. zu den neuen Ausscheideordnungen auch MARIE-CLAUDE SOMMER/MAY POLANCO SCHÄFER, Technische Grundlagen 2015 und ihre Anwendungen in der AHV, CHSS 4/2016, 45 ff.

³ BGE 117 V 92 E. 6: «Bei der Kapitalisierung sind die allgemein gebräuchlichen neuesten verfügbaren Barwerttafeln zu benützen. [...] Denn angesichts des instrumentalen Charakters dieses Werkes besteht eine gewisse Verwandtschaft zu prozessualen Bestimmungen, welche ebenfalls in der Regel ab sofort auf alle hängigen Fälle zur Anwendung kommen.»

⁴ So z.B. in BGE 129 III 35.

⁵ WEBER/VOß (Fn. 1), 284 ff.

III. Neuerungen bei der Berechnung der Versorgung aus Erwerb

A. Anrechnung des Erwerbseinkommens der Witwe oder des Witwers

Bislang wurde das Erwerbseinkommen der Witwe oder des Witwers oft ausschliesslich bei deren oder dessen Unterhaltsbedarf angerechnet. Das ist *nicht korrekt*, denn wird der Unterhaltsbedarf der Hinterbliebenen basierend auf dem Gesamteinkommen berechnet, was zu empfehlen ist, dann muss der weiterhin erzielbare Erwerb *anteilmässig bei allen Versorgten*, somit auch bei den Kindern, zur Anrechnung gebracht werden, da ein Teil der Versorgung weiterhin vom überlebenden Elternteil übernommen wird. Der Hilfsrechner für die Ermittlung des Versorgungsausfalls ermöglicht nun eine solche Anrechnung (vgl. Abb. 4), er lässt es aber selbstverständlich auch zu, wie bisher zu rechnen.

B. Aufteilung der Fixkosten

Umgekehrt wurden bis anhin die Fixkosten meist beim Unterhaltsbedarf des hinterbliebenen Partners berücksichtigt. Dies, obwohl die Hinterbliebenen einen selbständigen Anspruch auf Versorgungsschaden haben und die als Fixkosten berücksichtigten Unterhaltsleistungen⁶ ebenso auch die Kinder betreffen. In Deutschland werden diese Fixkosten durchwegs aufgeteilt.⁷ Im Hilfsrechner für die Ermittlung des Versorgungsausfalls können die Fixkosten nun *ebenfalls den einzelnen Versorgten zugeteilt* werden. Dies könnte nach folgender Aufteilung erfolgen:

	Partner	je Kind
Partner	100,0%	–
1 Kind	70,0%	30,0%
2 Kinder	60,0%	20,0%
3 Kinder	55,0%	15,0%
4 Kinder	50,0%	12,5%
5 Kinder	45,0%	11,0%
6 Kinder	40,0%	10,0%

Abb. 1: Aufteilung der Fixkosten

Für die Aufteilung der Fixkosten rechtfertigt es sich, dem Elternteil einen grösseren Anteil zukommen zu lassen.

⁶ Es handelt sich bei den Fixkosten um nicht personengebundene Kosten, die sich nach dem Tod nicht oder wenigstens nicht proportional verändern, wie die Kosten für das Wohnen, Auto und Geräte, Versicherungsprämien, vgl. auch die Tabellen bei WEBER/VOß (Fn. 1), 275 ff.

⁷ Vgl. z.B. GERHARD KÜPPERSBUSCH/HEINZ OTTO HÖHER, Ersatzansprüche bei Personenschaden, 12. Aufl., München 2016, N 340.

C. Aufteilung der variablen Kosten

Für die Bestimmung der Unterhaltsanteile hat man in der Vergangenheit oft auf die Quotentabellen in den Barwerttafeln abgestellt.⁸ Dabei muss für die variablen Kosten Variante A resp. müssen die Quoten mit einem Anteil von 50% für Witwe(r) ohne Kinder gewählt werden.⁹ In den Varianten mit einer höheren Quote ist bereits ein Fixkostenanteil enthalten. In den bisherigen Tabellen wurde nicht konsequent berücksichtigt, dass die Anteile des bzw. der Verstorbenen und jene der Witwe oder des Witwers gleich gross sein sollten, wie das bei den neu vorgeschlagenen Verteilplänen zutrifft.¹⁰ Zudem wurde auch nicht zwischen den Fixkosten und dem variablen Unterhaltsanteil unterschieden.

	Partner	je Kind
Partner	50,0%	–
1 Kind	43,0%	14,0%
2 Kinder	38,0%	12,0%
3 Kinder	35,0%	10,0%
4 Kinder	32,0%	9,0%
5 Kinder	30,0%	8,0%
6 Kinder	29,0%	7,0%

Abb. 2: Aufteilung variable Kosten

D. Neue Quoten-Tabellen

Die vorgeschlagenen Verteilpläne bei den fixen und variablen Kosten führen zu *neuen Gesamtversorgungsquoten*. Bei einer Quote über 50% wird die Erhöhung als Fixkosten nach der Tabelle gemäss Abbildung 1 (vorstehend Ziff. III.B.) aufgeteilt. In der neuen Tabelle wird die *Höhe des Fixkostenanteils* angegeben, was die Handhabung erleichtern und Missverständnisse¹¹ vermeiden soll (siehe Abb. 3).

Die Tabelle ist auch in LEONARDO 18 hinterlegt. Neu werden aber keine Tabellen mit einer Quote unter 50% publiziert. Das ist nicht sinnvoll, weil bei der Berechnung des Versorgungsschadens beim Erwerbseinkommen nur jener Betrag einzusetzen ist, der auch für den Unterhalt relevant ist. Eine allfällige Sparquote bei höheren Einkommen ist vorgängig abzuziehen.

E. Neuer Hilfsrechner zur Ermittlung der Versorgungsquoten

Verfügt der hinterbliebene Partner über ein eigenes Einkommen, kann nicht mit den Quoten-Tabellen gerechnet werden, da das Einkommen bei der Ermittlung des Unterhaltsbedarfs angerechnet werden muss. Dies sollte, wie erwähnt, bei allen Versorgten geschehen und führt alsdann zu entsprechenden Veränderungen der Unterhaltsquoten. Im neuen Hilfsrechner von

Variante	50,0%		55,0%		60,0%		65,0%		70,0%	
Fixkostenanteil	0%		10%		20%		30%		40%	
	Partner	je Kind	Partner	je Kind	Partner	je Kind	Partner	je Kind	Partner	je Kind
Partner	50,0	–	55,0	–	60,0	–	65,0	–	70,0	–
Partner mit 1 Kind	43,0	14,0	45,5	15,5	48,5	17,0	51,0	19,0	54,0	20,5
Partner mit 2 Kindern	38,0	12,0	40,0	13,0	42,5	13,5	44,5	14,5	47,0	15,0
Partner mit 3 Kindern	35,0	10,0	37,0	10,5	39,0	11,0	41,0	11,5	43,0	12,0
Partner mit 4 Kindern	32,0	9,0	34,0	9,5	35,5	9,5	37,5	10,0	39,0	10,5
Partner mit 5 Kindern	30,0	8,0	31,5	8,5	33,0	8,5	34,5	9,0	36,0	9,0
Partner mit 6 Kindern	29,0	7,0	30,0	7,5	31,0	7,5	32,5	8,0	33,5	8,0

Abb. 3: Neue Tabelle für Versorgungsquoten beim Barunterhalt (Quoten auf ein halbes Prozent gerundet)

⁸ MARC SCHAETZLE/STEPHAN WEBER, Kapitalisierungen, Handbuch zur Anwendung der Barwerttafeln, 5. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2001, Rz. 4.125 ff.

⁹ Vgl. SCHAETZLE/WEBER (Fn. 8), Tabelle 6, N 4.127.

¹⁰ So wird z.B. bei Variante A (50%) bei zwei Kindern der Anteil Witwe(r) mit 38% angegeben, die Kinder mit je 13%, das ergibt mit dem Anteil der verstorbenen Person 102%. Neu betragen die Anteile in dieser Konstellation 38% und 12%. Bei den Varianten über 50% ist zu berücksichtigen, dass die Anteile der Eltern nicht gleich gross sind, weil ein Fixkostenanteil eingerechnet ist, der bei der verstorbenen Person nicht zu veranschlagen ist.

¹¹ Oft wurde angenommen, dass z.B. Variante C (60%) einem Fixkostenanteil von 10% entspricht. Es sind aber 20%: variabler Unterhaltsanteil dividiert durch zwei plus Fixkosten, also: $80\% / 2 = 40\% + 20\% = 60\%$.

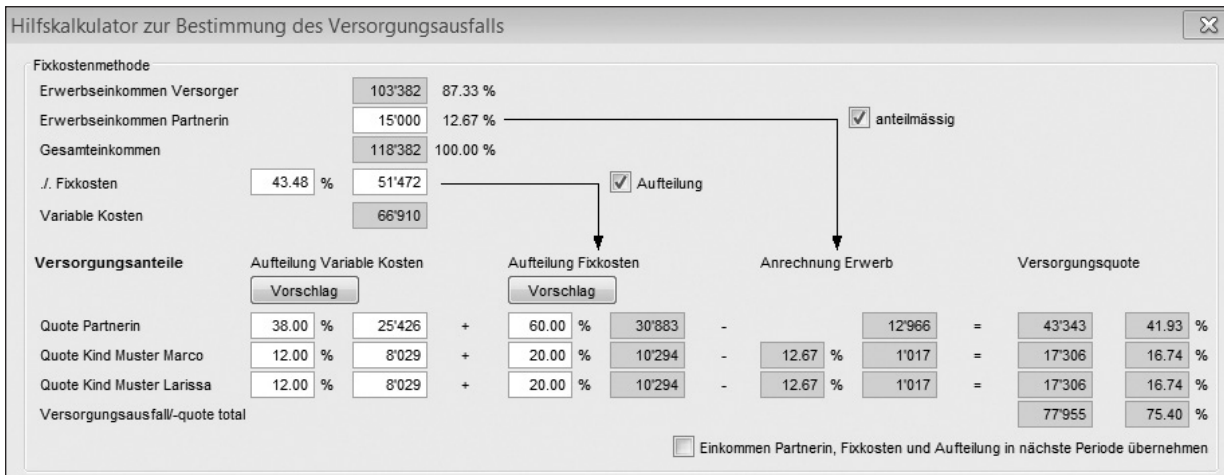


Abb. 4: Neuer Hilfsrechner zur Ermittlung der Versorgungsquoten beim Barunterhalt

LEONARDO 18 kann ausgewählt werden, ob das Erwerbseinkommen anteilmässig angerechnet werden soll, und ebenso, ob und wie die Fixkosten zu verteilen sind (siehe Abb. 4).

IV. Neuerungen bei der Versorgung aus Haushaltführung

A. Berechnung der Versorgungsleistung

Bei der Berechnung des Versorgungsschadens infolge Wegfalls von Haushaltstätigkeiten ist bis heute keine Berechnungsmethode auf allgemeine Akzeptanz gestossen. Es existieren für die Festlegung des Umfangs der Versorgungsleistungen leider auch *keine statistischen Daten*, die herangezogen werden könnten. Entsprechend unterschiedlich wird gerechnet. In einigen Urteilen werden die Versorgungsquoten angewendet, die für den Erwerbsausfall konzipiert sind, oder es wird der Gesamtaufwand anhand der SAKE-Daten ermittelt und dabei entweder auf einen reduzierten Haushalt abgestellt oder auf die Zahlen für Paarhaushalte, die um eine bestimmte Anzahl Stunden reduziert werden, um vom so ermittelten Aufwand die von den Hinterbliebenen geleistete Hausarbeit wieder abzuziehen.

Der letzte Ansatz erscheint grundsätzlich plausibel, allerdings sind für die als Folge der wegfallenden Hausarbeiten nötigen Reduktionen keine Erfahrungszahlen verfügbar. Vorgeschlagen wird deshalb, auf die in Deutschland verwendeten Zahlen abzustellen, wo Tabellen für sog. reduzierte Haushalte verwendet werden, die den Eigenbedarfsanteil des Verstorbenen berücksichtigen.¹² Das überzeugt insofern, als diese die Grössenordnung aufzeigen können, ist aber eben-

so auch problematisch, weil die zugrunde liegenden Daten nicht bekannt sind und das dahinterstehende Schadenverständnis¹³ unterschiedlich ist.

Für die empirisch nicht hinreichend erklärbare Reduktion des Haushaltsaufwandes sollte m.E. eine *mathematisch erklärbare Form* gewählt werden. Dies zumindest als Übergangslösung, bis Erfahrungswerte vorliegen, denen selbstverständlich der Vorzug gebührt. Als gesichert kann gelten, dass sich – vergleichbar mit den Fixkosten – die Arbeiten im Haushalt durch das Ausscheiden einer Person nicht proportional reduzieren, weil sich gewisse Arbeiten, wie z.B. Zubereiten von Mahlzeiten oder die administrativen Arbeiten, aber auch das Einkaufen und Waschen, in einem Paarhaushalt nicht einfach halbieren.

In *Deutschland* bewegt sich die Reduktion bei einem Paarhaushalt um 25%. Zu dieser Prozentzahl gelangt man auch, wenn man die Hälfte des gesamten Stundenaufwandes durch zwei teilt. Die Reduktion kann nun so berechnet werden, dass die Hälfte des Stundenaufwandes durch die Anzahl Personen im Haushalt geteilt wird. Bei einem Drei-Personen-Haushalt beträgt die Reduktion demnach 16,7%, bei einem Paarhaushalt mit zwei Kindern 12,5% usw.¹⁴

¹³ Massgebend ist in Deutschland der unterhaltrechtlich geschuldete Haushaltführungsbeitrag. Es ist unklar, wie die Zahlen erhoben werden. Bei FRANK PARDEY, *Der Haushaltführungsschaden*, 9. Aufl., Karlsruhe 2018, 182, heisst es dazu wenig weiterführend: «Die Rechtspraxis greift zum gesetzlichen Schuldumfang als Mindestwert auf die Erkenntnisse der hauswirtschaftlichen Bedarfsbetrachtung zurück, die zu einigen Arbeitsbereichen (sachnotwendig) statistische Elemente miteinfließen lassen muss»; vgl. auch die Ausführungen S. 57 ff. Für den Eigenversorgungsanteil wird klar ausgewiesen, dass er zu schätzen ist (PARDEY, 22).

¹⁴ Die Reduktionen nach den deutschen Daten bewegen sich zwischen 7% und 25% für einen Sechs-Personen-Haushalt, sind also etwas kleiner als nach der hier vorgeschlagenen linearen Kürzung. PARDEY (Fn. 13) schlägt in der Tabelle auf S. 22 nun etwas höhere Eigenversorgungsquoten vor.

¹² VOLKER PRIBNOW/MARKUS SCHMID, *Die Versorgungsquoten aus Erwerbseinkommen und Haushaltführung*, HAVE 2003, 70, 71 f.

Bevölkerungsgruppe	Haushaltstyp	Zeitaufwand SAKE-Insgesamtwerte			Eigenversorgung	Zeitaufwand reduziert	Versorgungsleistungen	
		Frauen	Männer	Gesamt			Frauen	Männer
		h	h	h			h	h
		<i>F</i>	<i>M</i>	<i>G = F + M</i>	<i>EV</i>	$Zr = G - (EV \times G)$	$f = Zr - M$	$m = Zr - F$
2-Personen-Paarhaushalte	2	23,4	16,5	39,9	25,0%	29,9	13,4	6,5
Paarhaushalte mit 1 Kind	3	42,9	25,9	68,8	16,7%	57,3	31,4	14,4
Paarhaushalte mit 2 Kindern	4	48,8	25,5	74,3	12,5%	65,0	39,5	16,2
Paarhaushalte mit 3 Kindern	5	53,4	29,0	82,4	10,0%	74,2	45,2	20,8
Paarhaushalte mit 4 Kindern	5	53,4	29,0	82,4	8,3%	75,5	46,5	22,1
Paarhaushalte mit 5 Kindern	5	53,4	29,0	82,4	7,1%	76,5	47,5	23,1
Paarhaushalte mit 6 Kindern	5	53,4	29,0	82,4	6,3%	77,3	48,3	23,9

Abb. 5: Versorgung bei reduziertem Haushaltsführungsaufwand (Datenbasis: Insgesamtwerte SAKE 2016)

Stellt man auf die Insgesamtwerte ab, ergeben sich folgende Zahlen für die Versorgungsleistungen (siehe Abb. 5).

B. Aufteilung des Versorgungssubstrats

In einem zweiten Schritt muss der ermittelte Versorgungsanteil bei einem Paarhaushalt mit Kindern auf die Hinterbliebenen aufgeteilt werden. Auch dafür gibt es *keine Erfahrungswerte*. Man könnte diesen nun entweder nach Köpfen teilen oder auch hier dem überlebenden Partner einen etwas grösseren Teil zukommen lassen. Wir haben uns für Letzteres entschieden und schlagen folgende Aufteilung vor:

Bevölkerungsgruppe	Haushaltstyp	Quoten	
		Versorgte/r	je Kind
		%	%
2-Personen-Paarhaushalte	2	100,0%	–
Paarhaushalte mit 1 Kind	3	67,0%	33,0%
Paarhaushalte mit 2 Kindern	4	50,0%	25,0%
Paarhaushalte mit 3 Kindern	5	40,0%	20,0%
Paarhaushalte mit 4 Kindern	5	36,0%	16,0%
Paarhaushalte mit 5 Kindern	5	35,0%	13,0%
Paarhaushalte mit 6 Kindern	5	34,0%	11,0%

Abb. 6: Aufteilung der Versorgungsleistungen aus Haushaltsführung auf die Hinterbliebenen

C. Erweiterung des Hilfsrechners

Neu kann nun in LEONARDO mit der beschriebenen Methode der kumulierten und reduzierten Gesamtstunden gerechnet werden. Dazu werden zunächst für beide Partner die Stundenaufwände anhand der SAKE-Tabellen bestimmt. Danach wird der wegfallende Unterhalt abgezogen, wobei die vorgeschlagenen Werte auch überschrieben werden können.

Beim Versorgungsausfall können alsdann mit dem im vorangehenden Abschnitt beschriebenen Verteilplan die Ansprüche der Hinterbliebenen festgelegt werden. Es kann aber auch hier nach wie vor anders gerechnet werden, z.B. ausgehend vom Stundenaufwand der verstorbenen Person und der Bestimmung des Versorgungsausfalls mit einer Tabelle, die einen Eigenversorgungsanteil zwischen 10 und 50% zur Auswahl enthält. Die Aufteilung entspricht auch hier dem unter Ziff. IV. B. vorgeschlagenen Muster (siehe Abb. 7).

Es empfiehlt sich, die Berechnung basierend auf dem reduzierten Gesamtaufwand durchzuführen, da nur diese Methode nachvollziehbare Schätzwerte liefert. Auf jeden Fall sollten die alten Quoten-Tabellen weder bei der Versorgung aus Erwerb noch bei der Versorgung aus Haushaltsführung eingesetzt werden.

Versorgungsanteil ohne Kinder		50%		60%		70%		80%		90%	
Eigenversorgungsanteil		50%		40%		30%		20%		10%	
Bevölkerungsgruppe	Haushalttyp	Partner	je Kind	Partner	je Kind	Partner	je Kind	Partner	je Kind	Partner	je Kind
2-Personen-Paarhaushalte	2	50,0%	–	60,0%	–	70,0%	–	80,0%	–	90,0%	–
Paarhaushalte mit 1 Kind	3	33,5%	16,5%	40,0%	20,0%	47,0%	23,0%	53,5%	26,5%	60,5%	29,5%
Paarhaushalte mit 2 Kindern	4	25,0%	12,5%	30,0%	15,0%	35,0%	17,5%	40,0%	20,0%	45,0%	22,5%
Paarhaushalte mit 3 Kindern	5	20,0%	10,0%	24,0%	12,0%	28,0%	14,0%	32,0%	16,0%	36,0%	18,0%
Paarhaushalte mit 4 Kindern	5	18,0%	8,0%	21,5%	9,5%	25,0%	11,0%	29,0%	13,0%	32,5%	14,5%
Paarhaushalte mit 5 Kindern	5	17,5%	6,5%	21,0%	8,0%	24,5%	9,0%	28,0%	10,5%	31,5%	11,5%
Paarhaushalte mit 6 Kindern	5	17,0%	5,5%	20,5%	6,5%	24,0%	7,5%	27,0%	9,0%	30,5%	10,0%

Abb. 7: Quoten mit unterschiedlichen Eigenversorgungsanteilen (Quoten auf ein halbes Prozent gerundet)

V. Neuerungen bei der Berechnung des Rentenschadens

Sämtliche Hilfsrechner für die Ermittlung des Rentenschadens wurden in LEONARDO 18 überarbeitet. Dabei wurden *keine materiellen Änderungen* vorgenommen, sondern vielmehr die Berechnungsassistenten bei der exakten *Methode vereinfacht und teilweise auch erweitert*. So können insbesondere die zukünftigen Altersgutschriften genauer erfasst werden. Es bleibt zu hoffen, dass damit Berührungsgängste abgebaut werden und nun die exakte Methode häufiger zum Zuge kommt, die es ermöglicht, die hypothetischen Altersrenten besser einzuschätzen. Sie sollte immer dann benutzt werden, wenn keine homogene berufliche Biografie vorliegt, und auch dann, wenn bei einem hohen Einkommen oder geringen Invaliditätsgrad die Einschätzung der Auswirkungen auf den Rentenschaden angesichts der unterschiedlichen Finanzierungsmechanismen in der ersten und zweiten Säule besonders schwierig ist.

Eine wichtige Änderung betrifft die *Aufteilung des Rentenschadens* unter die regressierenden Sozialversicherer: Bei AHV und BV muss bekanntlich der finanzierte Anteil der Renten bei der Bestimmung der regressfähigen Leistungen angerechnet werden. Dies geschah bislang mit einer prozentualen Quote entsprechend dem Verhältnis von hypothetischen Renten und finanzierten Renten. Neu wird zwischen der pauscha-

len und der exakten Methode besser differenziert, was unumgänglich ist, weil der Finanzierungsgrad durchaus unterschiedlich sein kann und weil der finanzierte Anteil nicht mehr mit dem prozentualen Anteil der Vorfinanzierung berechnet wird. Kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen aufgrund der Koordinationsbestimmungen im BVG¹⁵ oder Reglement, so muss der volle finanzierte Anteil angerechnet werden und nicht nur der prozentuale Anteil, der mit den Hilfsrechnern ermittelt worden ist. Wenn die Altersleistungen z.B. CHF 36 000 betragen und davon CHF 18 000 durch die bisherigen Beiträge vor dem Unfall bereits finanziert worden sind, die BV-Komplementärrente aber lediglich CHF 24 000 beträgt, so sind davon nur CHF 6000 regressierbar. Bei Anwendung einer prozentualen Quote, die hier 50% beträgt, wären es CHF 9000.

Bei der exakten Methode werden die mit dem Hilfsrechner ermittelten finanzierten Renten der AHV- und BV-Leistungen übernommen und an die kapitalisierten effektiven Altersleistungen angerechnet. Bei der Pauschalermethode ist dies nicht ohne Weiteres möglich, da keine Unterscheidung der beiden Leistungen erfolgt. Über einen kleinen Umweg lässt sich auch hier für beide Versicherungsleistungen der finanzierte Anteil ermitteln. Mit der vom Pauschalrechner berechneten prozentualen Quote wird zunächst der finanzierte Betrag bei den AHV-Renten bestimmt und vom Gesamtbetrag der finanzierten Renten in Abzug gebracht. Die Differenz entspricht der finanzierten BV-Rente.

¹⁵ Art. 34 BVG, Art. 24a BVV 2.